PIERCINGS UND TATOOS

Die rechtliche Situation bei Jugendlichen

Tatowieren und Piercen ist ein **Eingriff in die körperliche Integrität** und ist daher ohne Einwilligung des/der Verletzten eine strafbare Körperverletzung.

Eine Einwilligung zum Anbringen einer Tätowierung oder eines Piercings durch eine nicht dazu befähigte Person (zB Familienhelferln, Feriencampbetreuerln, etc) ist sittenwidrig und daher ungültig, der Eingriff in die körperliche Integrität daher strafbar.

Die Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege-) Gewerbetreibende, BGBI. II Nr. 141/2003 idF BGBI. II Nr. 261/2008) beinhalten die wesentlichen Rechtsvorschriften über das Piercen und Tätowieren.

Piercen ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels, oder an der Zuge vor dem Zungenbändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter durchmessend in die Haut eindringt und keine stichoder flächenförmigen Verletzungen oder Vernarbungen verursacht (§ 1 Abs 1 V über die Ausübungsregeln).





Tätowieren ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up (§ 1 Abs 2 VO über die Ausübungsregeln).

TÄTOWIEREN von Personen unter 16 Jahren und PIERCEN von Personen unter 14 Jahren ist jedenfalls verboten!!! auch wenn die Erziehungsberechtigten es erlauben. (§ 2 Abs 1 V über die Ausübungsregeln)



Piercings und Tätowierungen dürfen nur von ausgebildeten Personen angebracht werden. Piercen und Tätowieren ist ein Gewerbe der Kosmetik. Für die Ausübung muss man/frau bestimmte fachliche Qualifikationen nachweisen. Die Voraussetzungen sind in der Gewerbeordnung und der Verordnung BGBI. II Nr. 139/2003 genau geregelt.

Zum **Stechen von Ohrläppchen** unter Verwendung von sterilen Einweg-Ohrlochknöpfen nach vorheriger Hautdesinfektion sind gemäß der Gewerbeordnung auch Frisöre und Perückenmacher, Gold- und Silberschmiede sowie Gewerbetreibende, die den Handel mit Schmuck und Juwelen ausüben berechtigt.

Vorschriften beim PIERCEN und TÄTOWIEREN

(§§ 2, 3 und 4 V über die Ausübungsregeln):

- Vor dem Piercen muss jedenfalls die/der zu piercende oder t\u00e4towierende Jugendliche eine Einwilligungserkl\u00e4rung unterschreiben.
- Außerdem ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Bei Piercen von Jugendlichen über 14 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur dann nicht notwendig, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen verheilt. Diese Regelung ist ähnlich wie bei der Einwilligung zur medizinischen Heilbehandlung, welche ohne Zustimmung auch ein Eingriff in die körperliche Integrität ist.
- Tätowieren von Jugendlichen über 16 Jahren ist nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten zulässig.
- Piercen von Kindern/Jugendlichen unter 14 und T\u00e4towieren von Jugendlichen unter 16 ist jedenfalls verboten!
- Vor der Einwilligung müssen sowohl der/die Jugendliche als auch die Erziehungsberechtigten über Risiken und mögliche Komplikationen informiert werden. Diese **Aufklärung** (durch das Piercing/Tattoostudio) hat zu erfolgen über:
 - o gesundheitliche Risiken
 - o erforderliche Nachbehandlung
 - mögliche Komplikationen (mit dem Hinweis, in diesem Fall jedenfalls einen Arzt aufzusuchen)
 - o mögliche unerwünschte Reaktionen (zB Allergien, Entzündungen)
 - Möglichkeit zur Entfernung des Piercing und der Tätowierung sowie die damit verbundenen Gefahren

Die erfolgte Aufklärung muss vom Jugendlichen und dem Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.

- Wenn es Hinweise auf bestimmte Krankheiten (zB Hämophilie/Bluterkrankheit, Diabetes, HIV, Hepatitis, bestimmte Hautkrankheiten, Ekzemen, Allergien...) gibt, ist das Piercen/Tätowieren verboten.
- Es gibt strenge Hygiene- und Ausbildungsvorschriften für Tatoo- und Piercingstudios. Die Verordnung über die Zugangsvoraussetzunge für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (BGBI. II Nr. 139/2003) regelt detailliert die Ausbildung, welche zum Tätowieren und Piercen befähigt. Der Anhang zur Verordnung über die Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren (BGBI. II Nr. 141/2003) legt strenge Hygienevorschriften für Betriebsstätten, Arbeitsvorgänge, Kunden, ausführenden Personen, Implantate und Arbeitsgeräte fest.

Bei weiteren Fragen gibt die Abteilung Kinder- und Jugendrecht gerne Auskunft:

Tel: 01/368 31 35-64, e-mail: claudia.grasl@sos-kinderdorf.at